eine Schicht trockenen Sandes auf die Anlassplatte und das Blatt darauf; die Erwärmung ist dann eine gleichmässigere. Das Löthwasser darf nur dem kalten Zifferblatte applizirt werden, nimmermehr wenn es schon stark erwärmt oder auch nur in der Erwärmung begriffen ist.

Wem aber dieses Verfahren noch nicht Befriedigung gewährt, dessen Wünschen dürfte das hier abgebildete Instrument wohl völlig entsprechen. Es besitzt eine entfernte Aehnlichkeit mit einem Zusammensetzer und, wie dieser, drei verstellbare Arme; jeder derselben trägt hier einen hohlen, langen Pfeiler. Ausserdem sind zwei Zentrirspitzen, eine für das Mittelloch und eine verstellbare für das Sekundenloch an dem Apparate angebracht.

Man kann also mit demselben vom Werke selbst das genaue Maass für die Stellungen der Pfeiler abnehmen. Dann legt man das Zifferblatt auf, klemmt es mit der dreizinkigen Feder, welche um eine Ansatzschraube drehbar ist und eine kleine Handhabe hat, fest, markirt die Oerter durch die hohlen Pfeiler hindurch, schleift die Gegen-Emaille dort fort, steckt die Pfeiler, nachdem sie grundirt sind, in die hohlen Pfosten, legt das Blatt wiederum auf und bewirkt die Löthung, indem man die Spiritusflamme mit dem Löthrohr gegen diese hohlen Pfeiler bläst. — Der hier abgebildete Apparat ist in Amerika patentirt. —es—

Unsere Werkzeuge.

Neuer Schleif- und Polirblock aus Gummi.

D. R.-Gebrauchsmuster Nr. 28636. — Schweizer Patent Nr. 5022.

Dieser Schleif- und Polirblock ist aus grauem, mehr oder weniger hartem Gummi hergestellt.

Bei kleinen Gegenständen, welche sonst schlecht festgehalten werden können, und mit der Feile, Schmirgel- oder Schleifstein bearbeitet werden sollen, leistet dieser Schleifblock die vortrefflichsten Dienste.

Durch die Anhaftbarkeit oder Anklebekraft des Gummis werden die auf denselben gelegten Gegenstände festgehalten und können sehr gut geschliffen und polirt werden.

Der Schleifblock nutzt sich sehr wenig ab und ist infolgedessen sein Gebrauch vom Standpunkt der Billigkeit sehr zu empfehlen. Der Alleinverkauf wurde der Firma Koch & Co. in Elberfeld übertragen.

Vom neuen Markenschutzgesetz.

Nach dem Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 werden vom 1. Oktober 1894 ab Anmeldungen von Waarenzeichen auf Grund des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 bei den Amtsgerichten nicht mehr angenommen, vielmehr hat dann Jeder, der in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waaren von den Waaren Anderer eines Waarenzeichens sich bedienen und gesetzlichen Schutz erlangen will, dieses Zeichen beim Patentamte in Berlin zur Eintragung in die Zeichenrolle anzumelden.

Die Bestimmung des Ende des Monates September 1894 erloschenen Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874, dass nur Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, Zeichen zum Eintrag in das Handelsregister anmelden können, ist in das Gesetz vom 12. Mai 1894 nicht mit aufgenommen worden. Somit kann künftig Jeder ein Waarenzeichen führen und zum Eintrag in die Zeichenrolle anmelden.

Für jedes Zeichen ist bei der Anmeldung eine Gebühr von 30 Mk. bei jeder Erneuerung der Anmeldung eine Gebühr von 10 Mk. zu entrichten, führt die erste Anmeldung nicht zur Eintragung, so werden von der Gebühr 20 Mk. erstattet. Die Löschung eines Zeichens in der Rolle erfolgt von Amtswegen: 1. wenn seit der Anmeldung des Zeichens oder seit ihrer Erneuerung zehn Jahre verflossen sind, 2. wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen.

Soll die Löschung ohne Antrag des Inhabers erfolgen, so giebt das Patentamt diesem zuvor Nachricht. Widerspricht er innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so fasst das Patentamt Beschluss. Soll infolge Ablaufes der zehnjährigen Frist die Löschung erfolgen, so ist von derselben abzusehen, wenn der Inhaber des Zeichens bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung unter Zahlung einer Gebühr von 10 Mk. neben der Erneuerungsgebühr die Erneuerung der Anmeldung nachholt. Die Erneuerung gilt dann als von dem Tage des Ablaufs der früheren Frist geschehen.

Die Eintragung in die Rolle ist zu versagen für Freizeichen, sowie für Waarenzeichen 1. welche ausschliesslich in Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Waare enthalten; 2. welche in- oder ausländische Staatswappen oder Wappen eines inländischen Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes enthalten; 3. welche Aergerniss erregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, die ersichtlich den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen. Zeichen, welche gelöscht sind, dürfen für die Waaren, oder für gleichartige Waaren zu Gunsten eines anderen, als des letzten Inhabers erst nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Tage der Löschung von Neuem eingetragen werden.

Auf die in Gemässheit des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 in die Zeichenregister eingetragenen Waarenzeichen finden bis zum 1. Oktober 1898 die Bestimmungen jenes Gesetzes noch ferner Anwendung. Die Zeichen können bis zum 1. Oktober 1898 jederzeit zur Eintragung in die Zeichenrolle nach Maassgabe des neuen Gesetzes angemeldet werden und unterliegen alsdann dessen Bestimmungen. Die Eintragung darf nicht versagt werden hinsichtlich derjenigen Zeichen, welche auf Grund eines älteren landesgesetzlichen Schutzes in die Zeichenregister eingetragen worden sind. Die Eintragung geschieht unentgeltlich und unter dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung. Ueber den Inhalt der ersten Eintragung ist ein Zeugniss der bisherigen Registerbehörde beizubringen.

Mit der Eintragung in die Zeichenrolle oder, sofern eine solche nicht erfolgt ist, mit dem 1. Oktober 1898 erlischt der den Waarenzeichen bis dahin gewährte Schutz.

Die Erneuerung der in das Zeichenregister der Amtsgerichte eingetragenen Zeichen kann daher bis zum 30. September 1898 noch bei diesen Behörden erfolgen und werden für die Eintragung einer solchen Erneuerung (Beibehaltung) nach Maassgabe des Gesetzes vom 30. November 1874 Gebühren nicht erhoben.

Vereinsnachrichten.

Verein Magdeburg und Umgegend.

Unsere Herren Collegen werden es mit uns für richtig halten, dass dem neuen Hauptsteuermanne unseres ganzen Verbandes das erste Wort unseres ersten Berichtes im siebenten Triennio gilt: In Ihnen, hochgeehrter und lieber Herr Coll. Lauxmann, dem neuen Vorsitzenden, ein neues Regiment begrüssend, ist der Berichterstatter in der angenehmen Lage, Ihnen mittheilen zu können, dass die Versammlung des 25. Septbr. im Laufe ihrer Verhandlungen sich Ihrer Person gegenüber allseitig freundlich stellte und von Ihrer Leitung gute Erfolge für den Verband erhofft und dieselbe Ihnen wünscht. Dass Sie unseren Verein, seine Bedeutung anerkennend, hoch ehrten, indem Sie seinem Vorsitzenden das Ehrenamt eines Vertrauensmannes übertrugen, dass Sie unsere Versammlung telegraphisch theilnahmsvoll begrüssten, hat Ihnen die Herzen näher gebracht.

Entgegen den von sehr beachtenswerther Seite geäusserten Wünschen, die Vereinsberichte nur in knappster Form für richtig zu halten, erachten es unsere Vereinsmitglieder in ihrer Mehrzahl für sehr angebracht, durch ausführlichere Wiedergabe der uns wichtig scheinenden Verhandlungen das Interesse auch der Collegen zu erregen, die sich an ihnen nicht persönlich betheiligen konnten. Deshalb ist Schreiber dieses in der Versammlung der Magdeburger Mitglieder vom 3. Oktober ersucht worden, ausführlicher den Bericht, den Ihnen unser erster Schriftführer sandte, zu ergänzen. Er thut dies um so lieber, da dann zugleich die Minderheit in der hochwichtigen Zeitungs-Angelegenheit zu einigem Rechte kommen wird, in welcher sich Schreiber dieses im Einverständniss mit ebenso einsichtsvoll wie selbstlos urtheilenden Männern weiss.

Unser Vorsitzender, Coll. Meyer, unser Vertreter in Stuttgart, konnte sich von dem Verlaufe des Verbandstages nicht so, wie er wünschte, be-

(Fortsetzung in der 1. Beilage.)

☛ Hierzu 5 Beilagen.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318544717-18940100/490